



## **Bericht der Kontrollstelle über die Bilanzierung der Selbstregulierung vom 31. März 2005**

Das Geldwäschereigesetz<sup>1</sup> soll nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie nicht durch staatliche Stellen, sondern mittels einer gelenkten Selbstregulierung in die Praxis umgesetzt werden. Nach fünf Jahren Praxis war es an der Zeit, die Erfahrungen mit der Selbstregulierung im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung im Nichtbankenbereich zu analysieren. Die Resultate dieser durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) durchgeführten Analyse werden in diesem Bericht beschrieben. Die Darstellung erfolgt aufgrund der per 30. Juni 2004 zur Verfügung stehenden Daten und beschränkt sich auf die Punkte, welche für die Umsetzung der im Geldwäschereigesetz statuierten Pflichten zur präventiven Geldwäschereibekämpfung durch Selbstregulierung in erster Linie wesentlich sind. Anschliessend werden die Vorkehrungen im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung in ausgewählten Bereichen im Nichtbankenbereich in einen Quervergleich mit denjenigen in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien gesetzt und ein Schlussfazit gezogen.

### **1 Qualifikation der Selbstregulierung in der Schweiz**

Die Massnahmen zur präventiven Geldwäschereibekämpfung im Nichtbankenbereich in der Schweiz werden in erster Linie durch Selbstregulierung umgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere an der Tatsache, dass 6071 der 6404 im Nichtbankensektor tätigen Finanzintermediäre<sup>2</sup> einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind. Die privaten SRO sind u. a. für die Konkretisierung der geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der angeschlossenen Finanzintermediäre verantwortlich. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung unterliegen aber die SRO selber einer staatlichen Aufsicht durch die Kontrollstelle. Diese anerkennt u. a. die SRO, genehmigt die Erlasse der SRO und kontrolliert regelmässig vor Ort, ob diese ihre Aufsichtsaufgaben korrekt wahrneh-

<sup>1</sup> Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG, SR 955.0), in Kraft seit dem 1. April 1998.

<sup>2</sup> Zahlen ausnahmsweise per 31. Dezember 2004.

men. Bei der Selbstregulierung im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung im Nichtbankenbereich handelt es sich somit um eine staatlich kontrollierte, d. h. gelenkte Selbstregulierung.

## **2 Aufsichtstätigkeit der SRO**

Eine Gegenüberstellung der Aufsichtstätigkeit der privaten SRO mit derjenigen der staatlichen Kontrollstelle ergibt, dass dabei keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Beide Formen der Aufsichtsträger haben sehr ähnliche Konkretisierungen der geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten erlassen. In den Reglementen der SRO finden sich zudem kaum branchenspezifische Konkretisierungen der Sorgfaltspflichten<sup>3</sup>. Die SRO und die Kontrollstelle prüfen weiter die Finanzintermediäre im Anschluss- resp. Bewilligungsverfahren in vergleichbaren Verfahren und aufgrund praktisch derselben Unterlagen und Dokumente im Hinblick auf die Gewähr für die Einhaltung der Vorkehrungen im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung. Der Prozentsatz der nichterteilten Aufnahmen resp. Bewilligungen ist bei den SRO und der Kontrollstelle praktisch identisch. Zudem kontrollieren sowohl die SRO als auch die Kontrollstelle regelmässig durch Revisionen vor Ort, ob die unterstellten Finanzintermediäre die geldwäschereispezifischen Pflichten einhalten. Der Rhythmus der Kontrollen unterscheidet sich grundsätzlich nicht. Sowohl die SRO wie auch die Kontrollstelle haben zudem Massnahmen bei Pflichtverletzungen ergriffen.

Es kann deshalb festgestellt werden, dass die SRO ihre Aufsichtsaufgaben im Bereich der Geldwäschereibekämpfung sorgfältig wahrnehmen und die gleiche Aufsichtsqualität wie eine staatliche Aufsichtsbehörde sicherstellen.

## **3 Qualitäten der SRO**

Die SRO gewährten die meisten Anschlüsse in den Jahren 2000 und 2001. Die Kontrollstelle hingegen erteilte die ersten Bewilligungen um Direktunterstellung erst im Jahr 2002. Die SRO stellten somit mit der speditiven Bewältigung der Anschlussverfahren sicher, dass die Grosszahl der Finanzintermediäre im Nichtbankensektor rasch einer Aufsicht im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung unterstanden. Zudem konnten die SRO die Anschlussverfahren schneller als die Kontrollstelle bewältigen. Dieser zeitliche Vorsprung der SRO bei der Anschlussgewährung brachte mit sich, dass sie die Kontrollen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre viel rascher durchführen konnten als die Kontrollstelle. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die SRO früher als die Kontrollstelle bei Fehlverhalten von Finanzintermediären die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anordnen konnten. Es kann deshalb gesagt werden, dass die Schaffung einer

---

<sup>3</sup> Dies hängt damit zusammen, dass im Bereich der Sorgfaltspflichten weitreichende internationale Standards bestehen und die Kontrollstelle in der Anfangsphase den SRO ein Musterreglement vorgegeben hat und bei der Bewilligung davon abweichender Bestimmungen zurückhaltend war.

flächendeckenden geldwäschereispezifischen Aufsicht in der Schweiz ohne Selbstregulierung viel mehr Zeit beansprucht hätte und möglicherweise bis heute nicht abgeschlossen wäre.

Die SRO haben eigene Schulungskonzepte entwickelt, um die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre sicherzustellen. Sie kennen zudem in der Regel eine Pflicht, dass die Finanzintermediäre eine externe Ausbildung besuchen müssen. Die SRO haben bisher Tausende im Bereich der Finanzintermediation tätige Personen geschult. Diese Bestrebungen im Bereich der Schulung haben sicher dazu geführt, dass bei den Finanzintermediären das notwendige Wissen aber auch die Akzeptanz für die Umsetzung des Geldwäschereigesetzes geschaffen wurde.

Die SRO haben wegen der Verletzung von Pflichten im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung durch die angeschlossenen Finanzintermediäre zahlreiche Massnahmen ergriffen. Im Gegensatz zur Kontrollstelle können die SRO den Finanzintermediären bei einer Pflichtverletzung auch eine Geldstrafe auferlegen. Es kann festgestellt werden, dass die SRO bei Pflichtverletzungen konsequent vorgehen und die notwendigen Massnahmen aussprechen. Die ausgesprochenen Massnahmen werden von den Betroffenen grossmehheitlich akzeptiert und nur in seltenen Fällen angefochten.

In zahlreichen SRO sind Personen tätig, welche über ein spezifisches Fachwissen und oft jahrelange Erfahrung im Bereich der Geldwäschereibekämpfung verfügen. Oftmals üben diese Personen ihre Funktion bei den SRO neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit aus. Eine solche Nutzung von privatem Fachwissen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung wäre kaum möglich, wenn eine staatliche Behörde für die Umsetzung des Geldwäschereigesetzes allein zuständig wäre. Zudem gab es bei den personellen Zusammensetzungen der SRO bisher kaum grossen Wechsel. Die Stabilität in der personellen Zusammensetzung und der damit verbundene Wissens- und Erfahrungsgewinn ist somit bei den SRO in der Regel sehr hoch.

Das Verhältnis zwischen den SRO und den angeschlossenen Finanzintermediären wird grundsätzlich durch das Privatrecht bestimmt, währenddem auf das Verhältnis zwischen der Kontrollstelle und der von ihr beaufsichtigten Finanzintermediären die Grundsätze des öffentlichen Verfahrensrechtes anwendbar sind. Es hat sich gezeigt, dass die Anwendbarkeit des Privatrechts den SRO ermöglicht, ein flexibles Verfahren anzuwenden. Dies führt dazu, dass rasch eine definitive Entscheidung gefunden werden kann<sup>4</sup>.

Die 12 SRO<sup>5</sup> beaufsichtigten Mitte des Jahres 2004 rund 96 Prozent der Finanzintermediäre im Nichtbankenbereich. Müsste diese Aufsichtstätigkeit durch eine staatliche Stelle ausgeübt werden, so wären die der Kontrollstelle derzeit zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel völlig unzureichend, um diese Aufgabe wahrzunehmen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Eidgenossenschaft

---

<sup>4</sup> Die SRO verfügen in der Regel über eine Rechtsmittelinstanz (Schiedsgericht), währenddem die Entscheide der Kontrollstelle an zwei aufeinanderfolgende Rechtsmittelinstanzen weitergezogen werden können.

<sup>5</sup> Seit dem 1. Januar 2005 sind es nur noch deren 11, da die SRO der Treuhandkammer ihre Tätigkeit per Ende 2004 eingestellt hat.

wesentliche Aufwendungen erspart blieben, da in erster Linie die SRO für die Umsetzung des Geldwäschereigesetzes und die geldwäschereispezifische Aufsicht im Nichtbankenbereich gesorgt haben.

Es kann festgestellt werden, dass bei der Konkretisierung der geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten eine Wechselwirkung in dreifacher Hinsicht besteht: Einerseits orientieren sich die SRO beim Erlass und den Änderungen ihrer Reglemente bezüglich der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten an der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle. Änderungen dieser Verordnung der Kontrollstelle führen deshalb oft auch zu Anpassungen der Reglemente der SRO. Andererseits besteht unter den SRO eine gegenseitige Beeinflussung darin, dass von der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle abweichende Konkretisierungen der Sorgfaltspflichten zum Teil wortwörtlich übernommen werden. Diese speziellen Regelungen wiederum können Eingang bei einer Überarbeitung der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle finden. Der Umstand, dass infolge der Selbstregulierung in der Schweiz verschiedene Stellen Konkretisierungen der Sorgfaltspflichten vornehmen können, führt somit aufgrund der gegenseitigen Wechselwirkung im Endeffekt dazu, dass praxisnahe Lösungen gefunden werden.

#### **4 Problemfelder gewisser SRO bei der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes**

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Kontrollstelle über die SRO wurden bisher vor allem beim Anschlussverfahren und der Kontrolle der angeschlossenen Finanzintermediäre gewisse Schwierigkeiten festgestellt. Eine klare Mehrzahl der SRO konnte auch in der hektischen Anfangsphase die zahlreichen Anschlussverfahren korrekt abwickeln und ihre Reglemente im Bereich des Aufnahmeverfahrens gut umsetzen. Bei einzelnen SRO stellte die Kontrollstelle jedoch vor allem in der Anfangsphase Mängel im Aufnahmebereich fest. Beispielsweise wurden Finanzintermediäre vor einer vollständigen Prüfung in eine SRO aufgenommen oder die SRO besass nicht ausreichende Kenntnisse über die angeschlossenen Finanzintermediäre. Im Bereich des Kontrollwesens konnten die SRO zwar mit Ausnahme einer SRO sicherstellen, dass die zahlreichen Revisionen im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt wurden. Einige SRO konnten jedoch in der Anfangsphase die erstellten Revisionsberichte nicht innert einer angemessenen Frist weiterbearbeiten. Dies führte in der Folge dazu, dass die Massnahmen für die Behebung der festgestellten Mängel verspätet angeordnet wurden.

Teilweise beruhten die festgestellten Mängel darauf, dass die SRO in der Anfangsphase ihre Kapazitäten auf andere Aspekte ihrer Aufsichtstätigkeit wie beispielsweise die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre konzentrierten. In der Zwischenzeit konnten aber alle SRO diese Engpässe beheben und stellen sicher, dass sie ihre Aufsichtsaufgaben sorgfältig und fristgemäss erfüllen. Zugunsten der SRO muss ebenfalls angemerkt werden, dass sie in einem Bereich tätig wurden, in dem es wenige bis keine Vorgaben organisatorischer Art gab, auf denen aufgebaut hätte werden können. Dazu kommt, dass auch die Kontrollstelle in dieser Anfangsphase mit gewissen Schwierigkeiten

rigkeiten zu kämpfen hatte und selber erst Modelle für eine effiziente Aufsicht über die Finanzintermediäre entwickeln musste.

Die festgestellten Mängel führten dazu, dass die Kontrollstelle bis am 30. Juni 2004 gegenüber den SRO 7 Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes verfügte. Sämtliche dieser Massnahmen wurden durch die betroffenen SRO akzeptiert und innert der angeordneten Frist auch vollständig umgesetzt. Der Entzug der Anerkennung als schärfste Massnahme musste bisher gegenüber einer SRO weder angedroht noch angeordnet werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Kontrollstelle mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die notwendigen Massnahmen zur Behebung der bei den SRO festgestellten Mängel einleiten konnte und die Mängel bereits grösstenteils behoben wurden. Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers besteht einzig im Bereich des Informationsaustausches<sup>6</sup>. Zudem gilt es zu beachten, dass in den letzten Jahren die SRO ihre Geschäftsstellen durch personelle Erweiterungen oder Anschaffung von neuen Informatiksystemen ausgebaut und so die notwendigen Ressourcen für die fristgemässe Bewältigung ihrer Aufsichtstätigkeit geschaffen haben.

## **5 Quervergleich mit den Vorkehrungen im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien bei Vermögensverwaltern, Geldwechslern und Rechtsanwälten<sup>7</sup>**

Vermögensverwalter, Geldwechsler und Rechtsanwälte als Finanzintermediäre des Nichtbankenbereichs unterstehen Mitte des Jahres 2004 grundsätzlich sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien einer Aufsicht im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung. Einzig Frankreich beaufsichtigt die Rechtsanwälte im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung noch nicht. Im Vergleich zur Schweiz besteht diese Aufsicht für Vermögensverwalter und Geldwechsler in der Regel<sup>8</sup> seit längerer Zeit. Hingegen unterstellte die Schweiz Rechtsanwälte im Vergleich zu Deutschland, Frankreich und Grossbritannien als erstes Land einer solchen Aufsicht.

In Deutschland, Frankreich und Grossbritannien werden Vermögensverwalter, Geldwechsler und Rechtsanwälte durch staatliche Stellen beaufsichtigt. In der Schweiz hingegen werden Vermögensverwalter und Geldwechsler grösstenteils und Rechtsanwälte ausschliesslich durch die SRO und somit durch privatrechtliche Organisationen beaufsichtigt. Vergleichbar mit den SRO ist einzig die Law Society in Grossbritannien. Diese

---

<sup>6</sup> Im Rahmen der anstehenden Revision des Geldwäschereigesetzes aufgrund der geänderten 40 Empfehlungen der FATF soll deshalb eine neue Formulierung von Art. 27 GwG vorgeschlagen werden.

<sup>7</sup> Um einen aussagekräftigen Vergleich zu ermöglichen, wurde der Rechtsvergleich auf die Vermögensverwalter, Geldwechsler und Rechtsanwälte als wichtige Finanzintermediäre aus dem Nichtbankenbereich beschränkt.

<sup>8</sup> Mit der Ausnahme von Grossbritannien, wo die Aufsicht für Geldwechsler erst seit dem Jahr 2002 besteht. Die Aufsicht für Geldwechsler besteht in der Schweiz seit dem Jahr 2000.

beaufsichtigt als privater Berufsverband die Rechtsanwälte im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung. Die SRO in der Schweiz unterstehen aber im Gegensatz zur Law Society einer staatlichen Aufsicht durch die Kontrollstelle (gelenkte Selbstregulierung). Bei den SRO in der Schweiz wird beispielsweise durch das Einverlangen von ausführlichen Jahresberichten und die Durchführung von Revisionen vor Ort regelmässig kontrolliert, ob sie ihre Aufsichtsaufgaben korrekt erfüllen, was bei der Law Society nicht der Fall ist.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten besteht eine Übereinstimmung darin, dass bei Eingehen einer Geschäftsbeziehung immer sowie bei Abschluss von Kassageschäften ab einem bestimmten Geschäftsumfang eine Identifizierung vorgenommen werden muss. In der Schweiz gilt die Identifizierungspflicht grundsätzlich ab einem Transaktionswert von CHF 25'000.--. Dieser Wert liegt in derselben Grössenordnung wie in Deutschland und Grossbritannien, welche den Schwellenwert auf 15'000 Euro festgelegt haben. Frankreich hingegen kennt einen tieferen Schwellenwert von 8'000 Euro. Deutschland kennt zudem als einziges dieser Länder wie die Schweiz für Geldwechsler einen tieferen Schwellenwert<sup>9</sup>, bei dessen Erreichung der Kunde zwingend identifiziert werden muss. Eine solche Sonderbehandlung bezüglich der Identifizierungspflicht bei Geldwechselgeschäften ist in Grossbritannien und Frankreich nicht vorgesehen. Die Schweiz kennt somit für Geldwechselgeschäfte einen tieferen, die Identifizierungspflicht auslösenden Schwellenwert als Frankreich und Grossbritannien. Zudem sieht die Schweiz beispielsweise bei der Identifizierung der Vertragspartei weniger Ausnahmen vor als Deutschland und Grossbritannien, welche teilweise von einer Identifizierungspflicht bei bestehenden Kunden absehen.

Betreffend dem Verfahren zum Erlangen der Erlaubnis zur Ausübung der Berufstätigkeit kann festgestellt werden, dass Finanzintermediäre, welche einer ganzheitlichen Aufsicht unterliegen, in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien grössere Auflagen erfüllen müssen als in der Schweiz<sup>10</sup>. Dies erklärt auch, dass in Deutschland und Grossbritannien gegenüber der Schweiz vergleichsweise wenige Vermögensverwalter über eine Bewilligung verfügen. Denn nur grössere Vermögensverwalter sind in der Lage, die strengen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Bei Rechtsanwälten hingegen ergibt sich ein gegenteiliges Bild. Weder in Deutschland, Frankreich noch Grossbritannien bedürfen Rechtsanwälte einer speziellen Bewilligung, um berufsmässig Finanzintermediationsgeschäfte durchzuführen. Es gelten die allgemeinen Zulassungskriterien zur Anwaltschaft. In der Schweiz sind als Finanzintermediäre tätige Rechtsanwälte verpflichtet, sich einer SRO anzuschliessen. Der SRO-Anschluss ist somit eine Voraussetzung, damit ein Rechtsanwalt in der Schweiz als Finanzintermediär tätig werden kann.

Eine regelmässige Kontrolle, ob die Finanzintermediäre ihre Pflichten im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung einhalten, erfolgt in Deutschland, Frankreich

---

<sup>9</sup> Der Schwellenwert ist ähnlich hoch; EUR 2'500.-- in Deutschland und CHF 5'000.-- in der Schweiz.

<sup>10</sup> Vermögensverwalter unterstehen sowohl in Deutschland, Frankreich als auch in Grossbritannien einer umfassenden Aufsicht. In der Schweiz besteht nur eine Aufsicht im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung. Im Bewilligungsverfahren können somit nur diesbezügliche Voraussetzungen geprüft werden.

und Grossbritannien grundsätzlich nur im Bereich der gesamtheitlichen Regulierung, welche beispielsweise bei Vermögensverwaltern besteht. Rechtsanwälte hingegen werden in keinem dieser Länder regelmässig kontrolliert. In der Schweiz unterliegen sie im Gegensatz dazu bei der Abwicklung von Finanzgeschäften wie die übrigen Finanzintermediäre einer regelmässigen ordentlichen Kontrolle.

Verletzungen der Pflichten im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung können in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien u. a. mit einer Geldstrafe sanktioniert werden. Bei schweren Pflichtverletzungen kann die Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit entzogen werden. Vergleichbare Sanktionsmassnahmen können in der Schweiz durch die SRO ausgesprochen werden. Die Kontrollstelle selber kann jedoch keine Bussen aussprechen und nur Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anordnen. Diese Massnahmen sind jedoch sehr umfassend und gehen von der Rüge über organisatorische Anordnungen bis zum Bewilligungsentzug, welcher bei einer vorwiegenden Tätigkeit im Finanzsektor auch die Liquidation des Unternehmens nach sich ziehen kann. In der Schweiz haben sowohl die SRO wie die Kontrollstelle zudem bereits zahlreiche Massnahmen wegen Verletzung der Pflichten im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung ausgesprochen und umgesetzt. Im Gegensatz dazu sind in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien wenige bis gar keine formellen Massnahmen wegen der Verletzung der Pflichten im Bereich der geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten bekannt.

## **6 Fazit**

Gut 6 Jahre nach Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes kann festgestellt werden, dass die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis gelungen ist. Die rund 6'400 Finanzintermediäre aus dem Nichtbankenbereich erfüllen grösstenteils die geldwäschereispezifischen Pflichten sorgfältig. Zudem wird die Einhaltung dieser Pflichten regelmässig durch spezielle Revisionen vor Ort beim Finanzintermediär kontrolliert. Zu der gelungenen flächendeckenden Umsetzung des Geldwäschereigesetzes haben die SRO viel beigetragen. Dank ihnen konnten die meisten Finanzintermediäre aus dem Nichtbankenbereich sehr rasch beaufsichtigt werden. Das grosse Engagement der SRO in der Schulung der Finanzintermediäre und die Nähe der SRO zu den Finanzintermediären führten zudem dazu, dass das Geldwäschereigesetz bei den Direktbetroffenen rasch akzeptiert wurde. Die SRO haben sich weiter zum Forum SRO-GwG zusammengeschlossen, welches diverse Grundlagenarbeiten für die Umsetzung des Geldwäschereigesetzes mittels Selbstregulierung leistet und für die Kontrollstelle zu einem wichtigen Ansprechpartner in allen den Nichtbankenbereich generell betreffenden Fragen geworden ist.

Die Aufsichtstätigkeit der SRO über die angeschlossenen Finanzintermediäre unterscheidet sich kaum von derjenigen der Kontrollstelle über die direkt unterstellten Finanzintermediäre. Zwar konnten bisher nicht alle SRO ihre Aufgaben stets mangelfrei erfüllen, wobei die meisten Mängel in der hektischen Anfangsphase auftraten. Ähnlich erging es in der Anfangsphase aber auch der Kontrollstelle. Bei den SRO ist zudem ein

grosses Bemühen und Engagement spürbar, bei Mängelfeststellungen rasch zu reagieren und die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Im Vergleich mit Deutschland, Frankreich und Grossbritannien fällt auf, dass die Schweiz Vermögensverwalter und teilweise auch Geldwechsler im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung erst seit einem späteren Zeitpunkt überwacht. Als erstes dieser Länder beaufsichtigt die Schweiz aber die als Finanzintermediäre tätigen Rechtsanwälte. Bei den Rechtsanwälten und teilweise auch bei den Geldwechslern wird zudem die Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung der präventiven Geldwäscherei in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien weniger streng kontrolliert als in der Schweiz durch die SRO. Die SRO sehen auch weitergehende Schulungspflichten als diese Länder vor. Beispielsweise verpflichten die SRO grösstenteils die angeschlossenen Finanzintermediäre, regelmässige externe Schulungen zu besuchen. Zudem ergriffen die SRO zahlreiche Massnahmen bei Verstössen gegen die Pflichten im Bereich der präventiven Geldwäschereibekämpfung, wogegen derartige formelle Massnahmen in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien bisher kaum verfügt wurden.

Es kann deshalb festgestellt werden, dass das durch die Selbstregulierung geprägte schweizerische Geldwäschereigesetz und dessen Umsetzung sich zwar in einigen Punkten von den Vorkehrungen in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien unterscheidet. Bei den meisten dieser Unterschiede zeigt sich aber, dass die schweizerischen Vorkehrungen griffiger sind und weiter gehen als in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umsetzung des Geldwäschereigesetzes in die Praxis dank dem System der Selbstregulierung gelungen ist. Dank den SRO konnten die Finanzintermediäre des Nichtbankensektors innert kürzester Zeit einer flächendeckenden Aufsicht unterstellt werden. Die SRO konnten die ihnen übertragenen Aufgaben schneller und effizienter umsetzen als eine staatliche Behörde und wurden von den Betroffenen rasch als Aufsichtsinstanz akzeptiert. Das führte auch dazu, dass sich die schweizerischen Massnahmen zur präventiven Bekämpfung der Geldwäscherei und deren Umsetzung in die Praxis im Vergleich mit Deutschland, Frankreich und Grossbritannien als weitgehend und griffig erweisen. Zwar hat das System der Selbstregulierung bei der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes noch Verbesserungspotential. Die SRO zeigten sich aber in der Lage, auftretende Unzulänglichkeiten rasch zu beheben, und arbeiten mit grossem Engagement an einer weiteren Perfektionierung der Selbstregulierung.